

position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing downwards to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2019 (Drucksache 18/1537)
-aktualisierte Fassung-

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Imke Hennemann-Kreikenbohm

Stand: Oktober 2018

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 116 Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und Justizwachtmeisterdienst

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2019 soll die gesetzliche Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und Justizwachmeisterdienst schrittweise auf 62 Jahren angehoben werden. Der DGB lehnt diese vorgesehene Regelung ausdrücklich ab und spricht sich gegen die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 62 Jahren für die Berentung aus. Stattdessen wird angenommen, dass zu Lasten der Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und Justizwachtmeisterdienst, deren Beschäftigung mit einer hohen Belastung einhergeht, Einsparungen im Haushalt vorgenommen werden sollen.

Bei einer Änderung der Gesetzeslage ist die Übergangslösung von drei Jahren zu kurz angesetzt. Die Übergangslösung wird bei vielen betroffenen Kolleginnen und Kollegen der Jahrgänge 1961 und 1962, die Lebensplanungen unter Umständen zum Nachteil verändern. Sollte die Änderung des § 116 NBG bereits zum 01.01.2019 in Kraft treten, muss es aus Sicht des DGB eine Übergangslösung von mindestens 4 Jahren geben. Der Jahrgang 1961 sollte noch kein Bestandteil der Übergangslösung sein. Bei Kolleginnen und Kollegen, welche mit einem höheren Lebensalter im Justizvollzug eingestellt worden sind, kann die geplante Reduzierung der Dienstzeit von einem Jahr bei mindestens 25 Jahren Dienst in der Wechselschicht nicht möglich sein. Diese Kolleginnen und Kollegen werden für den Justizvollzug auf Grund der Lebenserfahrung für den Vollzug gesucht. 20 Jahre Schichtdienst sollten ausreichend sein, so der Standpunkt des DGB, damit auch diese von der Reduzierung von einem Jahr profitieren können. Interessant ist in diesem Fall außerdem, dass sich die Kolleginnen und Kollegen selber um den Nachweis kümmern müssen.

Für die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen muss die besondere Altersgrenze grundsätzlich bei 60 Jahren verbleiben. Diesem Personenkreis ist es nicht zumutbar,

im Alter von über 60 Jahren noch im Stationsdienst oder Werkdienst eingesetzt zu sein.

Der Ruhestand kann nach § 36 NBG schon jetzt hinausgeschoben werden, diese Möglichkeit besteht auf freiwilliger Basis. Kolleginnen und Kollegen die ihre Dienstzeit freiwillig verlängern, haben sich aus Sicht des DGB damit auseinandergesetzt und eine andere Motivation. Wenn hier die Anreize dazu verbessert würden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Möglichkeit mehr genutzt wird und eine generelle Anhebung der Altersgrenze auf gesetzlicher Grundlage nicht nötig wäre.

Den Justizvollzug in der heutigen Zeit auf Kosteneinsparungen zu reduzieren, geht an dem Auftrag des Vollzuges vorbei. Der Justizvollzug ist nur bedingt mit dem Polizeivollzug zu vergleichen, die Behandlung und die Resozialisierung des Gefangenen steht im Vordergrund. Der Justizvollzug hat bereits jetzt massive Nachwuchsprobleme, durch die Änderung des Gesetzes wird aus Sicht des DGB die Attraktivität nicht gesteigert. Die Vollzugszulage, die gleichzeitig mit dem Haushaltsbegleitgesetz erhöht werden soll, beinhaltet gleichzeitig eine Reduzierung der Zulage für Anwärter. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass diese Zulage nicht ruhegehaltsfähig ist.

Wenn die Erfahrung und das Wissen der älteren Beschäftigten stärker genutzt werden sollen, muss die besondere Altersgrenze nicht erhöht werden.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Die Änderungen bei der Besteuerung der Tronceinnahmen dürfen nicht zu Lasten der Einkommen der Beschäftigten in den Spielbanken gehen. Die Tronceinnahmen aus allen Spielarten bilden auch aktuell einen nicht unerheblichen Anteil an den Einkommen der Beschäftigten. Eine zusätzliche und neue Besteuerung dieser Einnahmen muss so gestaltet werden, dass die Belastungen durch die Einrichtungen oder die Spieler und Spielerinnen zu tragen sind und es nicht zu Einschnitten bei den Einkommen der Beschäftigten in den Spielbanken kommt.